



Forum Abfallentsorgung in Hochschulen
am 26./27. September 2022
an der TU Clausthal

Die Novellierung des KrWG 2020

Ein Überblick aus praktischer Sicht

- Dipl.-Ing. Gunther Weyer -



Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (2020)

- Artikelgesetz vom 23. Oktober 2020 -

➤ Veranlassung:

- EU-Kreislaufwirtschaftspaket aus dem Jahr 2018
- Einige Punkte auf nationaler Ebene (z.B. freiwillige Produktrücknahme)

➤ Eckpunkte:

- Art. 1: Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes
- Art. 2: Änderung des Elektro- und Elektronikaltgerätegesetzes *
- Art. 3: Änderung des Verpackungsgesetzes *
- Art. 4: Änderung des Chemikaliengesetzes *
- Art. 5: Folgeänderungen (in anderen Gesetzen)
- Inkrafttreten: 28.10.2020

* jeweils geringer Umfang



Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

- Zweck des Gesetzes (§ 1) -

- Neuer Absatz 2 in § 1: Ergänzung der „Zweckbestimmung“ des Gesetzes:
 - (1) **Zweck des Gesetzes** ist es, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt ... bei der Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen.
 - (2) **Mit diesem Gesetz soll außerdem das Erreichen der europarechtlichen Zielvorgaben** der Richtlinie 2008/88/EG* ... gefördert werden.**
- * Richtlinie über Abfälle - sog. Abfallrahmenrichtlinie
- ** Insbesondere Verwertungs-/Recyclingquoten → § 14 KrWG
- Bezug in § 45: Die **Behörden des Bundes** sowie der **Aufsicht** des Bundes unterstehende Personen des öffentlichen Rechtes, Sondervermögen und sonstige Stellen sind verpflichtet, zur Erfüllung des Zweckes beizutragen.



Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

- Geltungsbereich (§ 2) -

- Neue Geltungsbereichsausnahme in Absatz in § 2:
Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für
 1. a – f
 2. tierische Nebenprodukte, soweit ...
 3. **Stoffe, die**
 - a) **bestimmt sind für die Verwendung als Einzelfuttermittel** gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. Nr. 767/2009 ... über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln ... und
 - b) **weder aus tierischen Nebenprodukten bestehen noch tierische Nebenprodukte enthalten.**



Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (2020) - Begriffsbestimmungen (§ 3) -

- Neuer Absatz 5a: **Siedlungsabfälle** im Sinne der §§ 14, 15 und 30*:

Kontext - praktische Bedeutung:

- Recyclingquote für Siedlungsabfall,
- Deponiequote für Siedlungsabfall und
- Indikatoren zu Siedlungsabfällen in den Abfallwirtschaftsplänen.

Deshalb: Wiedergabe der Begriffsbestimmung bei Darstellung zu § 14.



Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (2020) - Begriffsbestimmungen (§ 3) -

➤ Neu in Ziffer 3 von § 3 Abs. 7: **Ergänzung Begriffsbestimmung Bioabfälle (s. Unterstreichungen)**: Biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle:

1. Garten- und Parkabfälle,
2. Landschaftspflegeabfälle,
3. Nahrungs- und Küchenabfälle aus privaten Haushaltungen, aus dem Gaststätten-, Kantinen- und Cateringgewerbe, aus Büros, aus dem Groß- und Einzelhandel sowie mit den genannten Abfällen vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben und
4. Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den in Nrn. 1-3 genannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.



Exkurs 1: Neue Pflicht zur Getrennthaltung von Bioabfällen in der Gewerbeabfallverordnung

- Die **Getrenntsammlungspflicht** für Bioabfälle wurde durch Änderung der GewAbfV in § 3 Abs. 1 Nr. 7 modifiziert (Ergänzung unterstrichen):

Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Bioabfällen haben die folgenden Abfallfraktionen jeweils getrennt zu sammeln und zu befördern sowie vorrangig der Wiederverwendung und dem Recycling zuzuführen:

1-6. PPK, Glas Kunststoffe, Metalle, Holz, Textilien

7. **Bioabfälle nach § 3 Abs. 7 KrWG; unterteilt nach**

verpackten Bioabfällen, insbesondere verpackten Lebensmittelabfällen
und unverpackten Bioabfällen
sowie

8. weitere Abfallfraktionen.



Zu Exkurs 1: Neue Regelungen in der GewAbfV - Umgang mit verpackten Bioabfällen (§ 4a) -

- Es wurde ein neuer § 4a eingefügt (Inkrafttreten am 1. Mai 2023):

Verpackte Bioabfälle, insbesondere verpackte Lebensmittelabfälle, sind

1. vor dem Recycling oder einer sonstigen stofflichen Verwertung einer **gesonderten Verpackungsentfrachtung zuzuführen** oder
2. für eine bodenbezogene Verwertung einer Behandlung nach BioAbfV zuzuführen.

Erzeuger/Besitzer haben sich bei der erstmalige Übergabe in Textform bestätigen zu lassen, dass die o.g. Anforderungen erfüllt werden.

- ✓ Im Fall eines **drittbeauftragten Beförderers** hat dieser die Bestätigung einzuholen und den Erzeuger/Besitzer unverzüglich zu informieren, ob die Anforderungen erfüllt werden.



Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (2020)

- Begriffsbestimmungen (§ 3) -

- Neuer Absatz 6a: **Bau- und Abbruchabfälle** im Sinne dieses Gesetzes sind Abfälle, die durch Bau- und Abbruchtätigkeiten entstehen.
- Neuer Absatz 7a: **Lebensmittelabfälle** im Sinne dieses Gesetzes sind alle Lebensmittel gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, die zu Abfall geworden sind.
- Neuer Absatz 7b: **Rezyklate**
 - S. später zu Produktverantwortung.



Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (2020)

- -Begriffsbestimmungen (§ 3) -

- Geänderter Absatz 14 (Ergänzungen unterstrichen): **Abfallbewirtschaftung**
 - im Sinne dieses Gesetzes ist die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung sowie die Verwertung und die Beseitigung;
die beiden letztgenannten Verfahren schließen die Sortierung der Abfälle ein.
 - Zur Abfallbewirtschaftung zählen auch die Überwachung der Tätigkeiten und Verfahren des Satzes 1, die Nachsorge von Beseitigungsanlagen und die Tätigkeiten, die von Händlern und Makler durchgeführt werden.



Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (2020)

- Begriffsbestimmungen (§ 3) -

- Neuer Absatz 23a: **Stoffliche Verwertung** ist jedes Verwertungsverfahren mit Ausnahme
 - der energetischen Verwertung und
 - der Aufbereitung zu Materialien, die zur Verwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung bestimmt sind.

Zur stofflichen Verwertung zählen insbesondere die Vorbereitung zur **Wiederverwendung, das Recycling und die Verfüllung**.

- Neuer Absatz 25a: **Begriffsbestimmung „Verfüllung“**.
(nur relevant für die Entsorgung von Bodenaushub)



Exkurs 2: Klarstellung zur Getrenntsammlungsquote nach § 2 der Gewerbeabfallverordnung

- Die Begriffsbestimmung in § 2 Nr. 6 wird ergänzt (Änderung unterstrichen):

6. Getrenntsammlungsquote:

der Quotient der zur stofflichen Verwertung getrennt gesammelten Masse an gewerblichen Siedlungsabfällen und der Gesamtmasse der bei einem Erzeuger anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle multipliziert mit 100 Prozent.

(**Hintergrund:** Eine vom Sachverständigen bestätigte Getrenntsammlungsquote von $\geq 90\%$ befreit vom Vorrang des Recyclings für die Restmenge → darf ohne Nachweis der Unzumutbarkeit des Vorbehandlung energetisch verwertet werden).



Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (2020)

- Ende der Abfalleigenschaft (§ 5) -

➤ Änderung § 5 „Ende der Abfalleigenschaft“:

○ **Ergänzung Abs. 1** (unterstrichen):

Die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes endet, wenn dieser ein Recycling oder ein anderes Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass ...

1. – 4. ... Kriterien wie bisher.

○ **Neufassung Abs. 2** (Verordnungsermächtigung): Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Bedingungen näher zu bestimmen, unter denen für bestimmte Stoffe und Gegenstände die Abfalleigenschaft endet.

Diese Bedingungen müssen ein hohes Maß an Schutz für Mensch und Umwelt sicherstellen und die umsichtige, sparsame und effiziente Verwendung der natürlichen Ressourcen ermöglichen ...



Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (2020)

- Ende der Abfalleigenschaft (§ 5) -

- Neufassung § 5 **Abs. 2** (Verordnungsermächtigung):
In der Rechtsverordnung ist insbesondere zu bestimmen:
1. **Welche Abfälle** der Verwertung zugeführt werden dürfen,
 2. welche **Behandlungsverfahren** und –methoden zulässig sind,
 3. die **Qualitätskriterien** (einschl. Schadstoffgrenzwerte),
 4. Anforderungen an **Managementsysteme** einschl. Qualitätskontrolle, Eigenüberwachung und ggf. Akkreditierung oder sonstige Form der Fremdüberwachung,
 5. das Erfordernis einer **Konformitätserklärung**.



Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (2020) - Abfallhierarchie (§ 6) -

➤ Neuer Absatz 3 zu § 6 „Abfallhierarchie“:

(3) Die **Anlage 5** enthält eine nicht abschließende Liste von Beispielen für **Maßnahmen und wirtschaftliche Instrumente als Anreize für die Anwendung der Abfallhierarchie bei Verwertungsverfahren, u.a.:**

- Gebühren und Beschränkungen für die Deponierung und Verbrennung
- Verursachergerechte Gebührensysteme, Pfandsysteme,
- Maßnahmen zur Förderung von Recyclingprodukten,
- ein auf Nachhaltigkeit ausgelegtes öffentliches Beschaffungswesen,
- Förderung von Generalüberholungstechnologie.



Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (2020) - Chemikalien- und Produktrecht (§ 7a) -

Neuer § 7a:

(1) **Natürliche und juristische Personen**, die Stoffe und Gegenstände, deren Abfalleigenschaft beendet ist, erstmals verwenden oder in Verkehr bringen, **haben dafür zu sorgen, dass diese den geltenden Anforderungen des Chemikalien- und Produktrechts genügen.**

(2) Bevor für Stoffe und Gegenstände die in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften zum Tragen kommen, **muss ihre Abfalleigenschaft gemäß den Anforderungen nach § 5 Abs. 1 beendet sein.**

→ Bund-Länder-AG befasst sich mit Auslegungshinweisen.



Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (2020)

- Getrennte Sammlung (§ 9) -

- Neu: § 9 **Abs. 1 Satz 2** „Getrennte Sammlung“: Nach Satz 1 (Pflicht zur getrennten Sammlung) wird eingefügt: Eine getrennte Sammlung ist insbesondere nicht erforderlich, wenn
1. bei **gemeinsamer Sammlung** ein Abfallstrom erreicht wird, dessen Qualität mit getrennter Sammlung vergleichbar ist,
 2. die getrennte Sammlung den **Schutz von Mensch und Umwelt** nicht am besten gewährleistet,
 3. die getrennte Sammlung unter Berücksichtigung guter Praxis der Abfallsammlung **nicht möglich** ist,
 4. die getrennte Sammlung **unverhältnismäßig hohe Kosten** verursachen würde (z.B. wegen Erlössituation).



Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (2020)

- Getrennte Sammlung / gefährliche Abfälle (§§ 9 und 9a) -

- Neuer § 9 Absatz 4 betreffend „Getrennte Sammlung von Abfällen“:

Soweit Abfälle zum Recycling getrennt gesammelt worden sind, ist eine energetische Verwertung nur zulässig für die Abfallfraktionen,

- die bei deren nachgelagerter Behandlung angefallen sind und
- nur soweit die energetische Verwertung dieser Abfallfraktionen den **Schutz von Mensch und Umwelt** am besten gewährleistet.

- Neuer § 9a Absatz 4 betreffend „Gefährliche Abfälle“:

Gefährliche Stoffe, Gemische oder Bestandteile sind aus gefährlichen Abfällen zu entfernen, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach den §§ 7 und 8 erforderlich ist.



Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (2020) - Vermischungsverbot und Behandlung gefährlicher Abfälle (§ 9a) -

Neuer § 9a „ausgekoppelt“ aus § 9 alt (Absätze 1 bis 3 wie bislang in § 9):

(1) Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, **gefährlicher Abfälle** mit anderen Kategorien gefährlicher Abfälle oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder gefährlichen Materialien ist unzulässig.

(2) Ausnahmsweise ist die Vermischung von gefährlichen Abfällen in einer hierfür zugelassenen **Anlage nach dem BImSchG** zulässig, soweit

1. die Anforderungen an eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung nicht gefährdet werden oder schädliche Auswirkungen der Abfallbewirtschaftung nicht verstärkt werden und
2. das Vermischungsverfahren dem Stand der Technik entspricht.

(3) Unzulässig vermischte Abfälle sind vom Abfallbesitzer wieder zu trennen (soweit nicht unzumutbar, wirtschaftlich unmöglich oder nicht erforderlich).



Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (2020)

- Förderung des Recyclings und der sonstigen Verwertung -

- Neuer § 14 Absatz 1 Recyclingquote „Siedlungsabfall“:
 - 1.1.2020: mindestens 50 Gewichtsprozent
 - 1.1.2025: mindestens 55 Gewichtsprozent
 - 1.1.2030: mindestens 60 Gewichtsprozent
 - 1.1.2035: mindestens 65 Gewichtsprozent (KrWG alt: 1.1.2020)

- Beachten: Neue Regeln zur Quotenermittlung in der Abfallrahmenrichtlinie
→ anspruchsvoller als bislang!

- Neuer § 15 Absatz 4 Ablagerungsquote „Siedlungsabfall“:

Die **Ablagerung von Siedlungsabfällen*** auf Deponien darf **ab 1.1.2035** höchstens 10 Gewichtsprozent des gesamten Siedlungsabfallaufkommens betragen.

* Vgl. Begriffsbestimmung



Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (2020)

- Begriffsbestimmungen (§ 3) -

- Neuer Absatz 5a: **Siedlungsabfälle** im Sinne der §§ 14, 15 und 30* sind gemischt und getrennt gesammelte Abfälle
 - a) **aus privaten Haushalten**, insbesondere PPK, Glas, Metall, Kunststoff, Bioabfälle, Holz, Textilien, Verpackungen, E-Schrott, Altbatterien und Altakkumulatoren sowie Sperrmüll einschl. Matratzen und Möbel
 - b) **aus anderen Herkunftsbereichen**, wenn diese Abfälle auf Grund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung mit Abfällen aus privaten Haushalten vergleichbar sind.
- **Keine Siedlungsabfälle** sind Abfälle aus Produktion, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Abwasseranlagen, Bau- und Abbruchabfälle sowie Altfahrzeuge.

* Recyclingquote, Deponiequote u. Indikatoren in Abfallwirtschaftsplänen



Exkurs 3: Die Ablagerungsquote in der geänderten Deponierichtlinie

- **Zum Verständnis der Ablagerungsquote (Deponiequote) im KrWG** siehe auch neue Deponierichtlinie:
Zu Artikel 5: Für die Deponie nicht zugelassene Abfälle (Ergänzung):

Neuer Absatz 5:

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Menge der auf Deponien abgelagerten **Siedlungsabfälle bis 2035** auf **höchstens 10 Gewichtsprozent** des gesamten Siedlungsabfallaufkommens verringert wird.

- o Zu den abgelagerten Siedlungsabfällen zählen im Falle der Deponierung auch (Artikel 5a):
 - Abfälle aus MBA,
 - MVA-Aschen,
 - Sortierreste.



Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (2020)

- Anzeigeverfahren für gewerbliche Sammlungen (§ 18) -

➤ Neuer Absatz 8:

Der örE hat einen Anspruch darauf, dass die für gewerbliche Sammlungen geltenden Bestimmungen des Anzeigeverfahrens eingehalten werden.

→ Ziel der Ergänzung: Stärkung des örE (Klagebefugnis).



Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (2020)

- Pflichten der örE -

➤ Neu: § 20 **Abs. 2 „Getrennte Sammlung des örE“**: Die örE sind verpflichtet folgende Abfälle aus privaten Haushaltungen getrennt zu sammeln:

1. Bioabfälle*,
2. **Kunststoff-**, Metall- und Papierabfälle**,
3. Glas*,
4. Textilabfälle**,
5. Sperrmüll (in einer Weise, dass Recycling der einzelnen Bestandteile möglich ist) und
6. gefährliche Abfälle (keine Vermischung mit anderen Abfällen)

* § 9 gilt teilweise - insbesondere: wenn technisch nicht möglich,

** § 9 gilt insgesamt.

Die Getrenntsammlungssysteme sind in den **Konzepten und Bilanzen** der örE gesondert darzustellen (**neu** in § 21). Ebenso: Abfallvermeidung



Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (2020)

- Produktverantwortung (§§ 23 – 25) -

- Neufassung der **Verordnungsermächtigungen** zur Produktverantwortung

Neue Elemente sind u.a.:

- **Obhutspflicht** hinsichtlich der vertriebenen Erzeugnisse, auch bei Rücknahme: Gebrauchsfähigkeit der Produkte soll erhalten bleiben und diese nicht zu Abfall werden.

→ dazu: Entwurf für eine Transparenzverordnung.
- Es kann verordnet werden, dass bestimmte Erzeugnisse nur in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie unter Einsatz von **Rezyklaten** hergestellt wurden.



Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (2020)

- Begriffsbestimmungen (§ 3) -

- Neuer Absatz 7b: **Rezyklate** im Sinne dieses Gesetzes sind sekundäre Rohstoffe,
 - die durch die Verwertung von Abfällen gewonnen worden sind
 - oder
 - bei der Beseitigung von Abfällen anfallenund für die Herstellung von Erzeugnissen geeignet sind.



Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (2020)

- Produktverantwortung (§§ 23 – 25) -

➤ Neue Elemente (2): Verordnungsermächtigungen zu

- **Kritischen Rohstoffen** (z.B Verbote, wenn Rückgewinnung nicht möglich).
- Abfällen, die erheblich zur **Vermüllung** der Umwelt beitragen (auch Verbote).*
- einer **erweiterten Herstellerverantwortung** (Beteiligung an Reinigungskosten der Umwelt, die öRE oder anderen öffentlichen Trägern entstanden sind).**

* Aktuell: Insbesondere Umsetzung der EU-Einwegkunststoffrichtlinie.

** Aktuell: Entwurf eines Einwegkunststofffondsgesetzes (keine VO)



Exkurs 3: Richtlinie (EU) 2019/904 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (Einwegkunststoffrichtlinie)

Hintergrund: Die häufigsten 10 Müllfunde (Top Litter Items) aus Kunststoff sowie Fanggerät an Stränden werden zum Anlass genommen, den MS konkrete Maßnahmen gegen Einwegkunststoffe und Vermüllung der (Meeres)Umwelt vorzugeben.



Quelle: <https://www.avrupa.info.tr/en/news/new-rules-reduce-single-use-plastics-7696>



Zu Exkurs 3: Vorgaben der EU-Einwegkunststoffrichtlinie (nach Dr. Doumet - BMUV, verändert)

EWK-Produkt	Verbrauchs- minderung	Verbot	Produkt- -design	Kennzeich- -nung	Hersteller- -verantwortung	Sensibili- -sierung
To-go-Behälter	X	Polystyrol			X	
Getränkebecher	X	Polystyrol		X	X	
Wattestäbchen		X				
Besteck, Teller, Trinkhalme		X				
Luftballonstäbe		X				
Getränkeflaschen		Polystyrol	X		X	X
Tabakfilter				X	X	X
Hygieneeinlagen				X	X	X
Feuchttücher				X	X	X
Luftballons					X	X
Tragetaschen					X	X
Fanggeräte					X	X
Oxo-abbaubare K.		X				



Zu Exkurs 3: Erweiterte Herstellerverantwortung (Art. 8) und Produktanforderungen (Art. 6) in der Einwegkunststoffrichtlinie

Erweiterte Herstellerverantwortung: Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Hersteller der betreffenden Kunststoffartikel **die Kosten tragen** für:

- Sensibilisierungsmaßnahmen
- Sammlung und Entsorgung in **öffentlichen Sammelsystemen** entsorgter Abfälle (einschließlich Infrastruktur und ihres Betriebes),
- **Reinigungsaktionen** für diese Abfälle (einschließlich Entsorgung).

Produktanforderungen (nur) für Kunststoffgetränkebehälter:

- Verschlüsse und Deckel müssen befestigt sein.
- PET-Flaschen: Ab 2025 mit **25 % RC-Material** im Landesdurchschnitt (2030: 30 %)



Zu Exkurs 3: Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/904 - Einwegkunststoffverbotsverordnung -

Verordnung über das Verbot des Inverkehrbringens von bestimmten Einwegkunststoffprodukten und von Produkten aus oxo-abbaubarem Kunststoff (Einwegkunststoffverbotsverordnung – BGBl. I S. 95):

- **Wattestäbchen***, Besteck (auch Essstäbchen), Teller, Trinkhalme, Rührstäbchen, Luftballonstäbe,

* ausgenommen: Anwendungsbereich EU-MedizinprodukteVO 2017/745.

- **Lebensmittelbehälter aus expandiertem Polystyrol**; „mit oder ohne Deckel, die, für Lebensmittel bestimmt sind, die
 - Dazu bestimmt sind, unmittelbar verzehrt zu werden, entweder vor Ort oder als Mitnahmemgericht,
 - in der Regel aus dem Behältnis heraus verzehrt werden und
 - ohne weitere Zubereitung wie Kochen ... verzehrt werden können.



Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (2020)

- Freiwillige Rücknahme (§§ 26 und 26a) -

- Neufassung der Regelungen zur freiwilligen Rücknahme (§§ 26 – 26a):
Die freiwillige Rücknahme (selbst oder durch Dritte)
 - ist anzuzeigen (auch bei nicht gefährlichen Abfällen),
 - Die **zuständige Behörde** stellt auf Antrag des Herstellers/Vertreibers fest, dass die Rücknahme in Wahrnehmung der Produktverantwortung erfolgt (z.B. bei hochwertigerer Verwertung im Vergleich zum örE),).
 - **Kann auf Antrag ausgedehnt werden auf Erzeugnisse, die nicht vom Rücknehmenden stammen** (Erzeugnisse derselben Gattung, enger Zusammenhang zu dessen wirtschaftlicher Tätigkeit, angemessene Menge i.Vgl. zu eigenen Produkten, mindestens 3 Jahre).
 - Wie bislang: **Sonderregelungen bei gefährlichen Abfällen (§ 26a).**



Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (2020)

- Weitere Neuregelungen (§§ 30, 33) -

- Weitere neue Anforderungen gelten für:
 - die **Abfallwirtschaftspläne** der Länder (§ 30),
 - Niedersachsen: Teilplan „Technische Ergänzung“ (Internet MU)
 - das **Abfallvermeidungsprogramm** des Bundes und ggf. der Länder (§ 33)



Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (2020)

- Erweiterung der Pflichten der öffentlichen Hand (§ 45) -

➤ **Neuer Absatz 2:** Die Behörden des **Bundes** sowie der Aufsicht des Bundes unterstehende Personen des öffentlichen Rechtes, Sondervermögen und sonstige Stellen haben insbesondere bei Beschaffung und Verwendung sowie Bauvorhaben Erzeugnissen den Vorrang zu geben, die

1. **aus rohstoff-, energie- und abfallarmer Produktion** stammen,
2. **aus dem Recycling** oder nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,
3. Sich durch **Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Recyclingfähigkeit** auszeichnen oder
4. Zu weniger oder **schadstoffärmeren Abfällen** führen.

Nach Möglichkeit: Einwirken auf privatrechtliche Gesellschaften mit Bundesbeteiligung.



Exkurs 4: Pflichten öffentlicher Stellen nach Landesabfallrecht - hier Niedersachsen (§ 3 NAbfG) -

- Absatz 2: Das **Land, die Gemeinden, die Landkreise** oder die Personen des öffentlichen Rechtes unter Aufsicht des Landes sind verpflichtet
 1. soweit dies nicht zu unverhältnismäßigen Mehrkosten führt, **Erzeugnisse zu bevorzugen**, die
 - a. **längerfristig genutzt, wirtschaftlich repariert** und als Abfälle stofflich verwertet werden können,
 - b. im Vergleich zu weniger Abfällen führen
 - c. **aus Abfällen** hergestellt sind,
 2. Bei der **Ausschreibung und Vergabe** von Bauleistungen und sonstigen Leistungen darauf hinzuwirken, dass solche Erzeugnisse verwendet werden und entsprechende Angebote zu bevorzugen.

Absatz 3: Auf Dritte (Beteiligungen ...) möglichst entsprechend einwirken.



Zum Schluss

- Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Anhang

- Weitere Änderungen, die im vorliegenden Kontext von sekundärer Relevanz sind



Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

- Begriffsbestimmungen § 3 -

- Neuer Absatz 25a in § 3: **Begriffsbestimmung „Verfüllung“**
 - ist jedes Verwertungsverfahren, bei dem geeignete nicht gefährliche Abfälle zur Rekultivierung von **Abgrabungen** oder zu bautechnischen Zwecken bei der **Landschaftsgestaltung** verwendet werden.
 - Die zur Verfüllung verwendeten Abfälle
 - müssen Materialien ersetzen, die keine Abfälle sind,
 - für die vorstehend genannten Zwecke geeignet sein und
 - auf die für die Erfüllung dieser Zwecke unbedingt erforderlichen Mengen beschränkt sein.



Zu Exkurs 3: Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/904 - Einwegkunststoffverbotsverordnung (2) -

Ferner ist gemäß der VO verboten das Inverkehrbringen von:

- Getränkebehälter und -becher aus expandiertem Polystyrol einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel,
- Produkte aus oxo-abbaubarem Kunststoff:
 - Kunststoff, der Zusatzstoffe enthält, die durch Oxidation einen Zerfall in Mikropartikel oder einen chemischen Abbau herbeiführen.
- Inkrafttreten war am 3. Juli 2021.